Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **73 (1969)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spezial-Bestimmungen für Kinder

Zugunsten der Kinder sind besondere Vorkehrungen getroffen worden, in deren Genuß alle in der «Familienversicherung» unter Namensangabe aufgeführten Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr kommen. Einige dieser Bestimmungen betreffen die versicherten Unfälle. Nachstehend zwei Beispiele:

«Mein Sohn spielt Indianer . . .»

— Wenn Kinder spielen, kommt es vor, daß sie im Eifer des Gefechtes Gewalt anwenden und einander manchmal schwer verletzen. Die vom versicherten Kind erlittenen Verletzungen sind gedeckt, während Personenschäden herrührend von Schlägereien und Raufhändeln von der Versicherung ausgeschlossen sind, wenn es sich um Erwachsene handelt. Durch die Familienpolice ist ebenfalls die Haftpflicht versichert, die wegen Verletzung eines Kameraden gegen ein Kind geltend gemacht werden könnte.

— Mit fortschreitendem Alter entdecken die Kinder Sport und Wettkämpfe; sie beteiligen sich sogar am Skispringen von Schanzen und an Ski-Abfahrtsrennen oder Fahrradrennen. Dabei von ihnen erlittene Unfälle sind ohne weiteres versichert (nach dem vollendeten 16. Altersjahr sind diese Gefahren nur mitversichert, wenn sie in der Versicherungspolice ausdrücklich erwähnt werden und der Versicherte eine Zuschlagsprämie bezahlt).

Einige dieser getroffenen Spezial-Bestimmungen, zugunsten der Kinder, betreffen die garantierten Leistungen:

— Wenn ein Mädchen oder ein Knabe (die im Zeitpunkt des Unfalles höchstens ihr 16. Altersjahr vollendet haben) eine dauernde Invalidität von mindestens 25 % erleidet, so verdoppelt sich die Entschädigung; diese zusätzliche Leistung wird jedoch erst im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Altersjahres des Versicherten bezahlt.

Trotzdem versichert . . .

Wie Sie wissen, hat die Waadt-Unfall vor bald zehn Jahren ihre eigene Lebensversicherungs-Gesellschaft gegründet. Es war daher möglich, für die Zahlung der Prämien zugunsten von Kindern, die ihren Vater während der Laufzeit einer Familienversicherung verlieren, eine Lösung zu finden: Die Waisen bleiben bis zum Ablauf des Vertrages versichert, jedoch längstens bis sie ihr 16. Altersjahr vollendet haben. Die entsprechenden Prämien zahlt die Waadt-Leben. Eine gleiche Bestimmung gilt, wenn der Versicherungsnehmer schwer invalid wird.

Aber unsere «Familienversicherung» gewährt noch etliche zusätzliche Vorteile, die hier nicht aufgezählt werden konnten. Unsere Agenturen geben Ihnen gern, ohne jegliche Verpflichtung Ihrerseits, weitere Auskunft auf Ihre Versicherungsfragen.

Waadt-Unfall
Waadt-Leben

Agenturen in der ganzen Schweiz

Geschäftssitz: Place de Milan, Lausanne